



2.6.4

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	1
II.	TERMINPLAN	1
III.	SPIELBERECHTIGUNG	1
IV.	VERHALTEN UND SPIELERKLEIDUNG VON TURNIERTEILNEHMERN	2
V.	ALTERSKLASSEN	2
VI.	JUGEND-SPORTPROGRAMM SNOOKER	3
6.1 6.2	EINZELMEISTERSCHAFTEN ÜBERSICHT EINZELMEISTERSCHAFTEN - ERGÄNZUNGEN	3
VII.	INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN, LÄNDERKÄMPFE, DBJ-MASSNAHMEN	3
	SCHI LISSRESTIMMI INGEN	2



2.6.4

I. ALLGEMEINES

- (1) Die Jugend Sportordnung Snooker (JUSPO S) regelt den Spielbetrieb in der DBJ für alle offiziellen Jugend- und Junioren-Meisterschaften der Spielart Snooker.
- (2) Für alle darin nicht geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen der Sportordnung Snooker (SPO-S) der DBU.
- (3) Offen gebliebene Fragen entscheidet der Vorstand der DBJ.
- (4) Bei allen DBU Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Auswahl von Wett-kampfstätten und die Veranstaltungsdauer. Danach ist Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an DBU-Veranstaltungen nur bis 22 Uhr erlaubt, Jugendlichen unter 18 Jahren bis 24 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer geeigneten Aufsichtsperson.

II. TERMINPLAN

- (1) Unter Beachtung des internationalen und nationalen Terminkalenders legen die zuständigen Vorstandsmitglieder (Jugendsportwarte und Lehrbeauftragter) den Terminplan für das Sportprogramm der DBJ fest und informieren die Landesverbände bis spätestens 30.06..
- (2) Der Jugendsportwart Snooker ist für die Durchführung des Jugendsport programms Snooker verantwortlich. Ihm obliegt auch die ordnungsgemäße Zusammenstellung der Ergebnisse und die termingerechte Meldung der Teilnehmer zu internationalen Meisterschaften.
- (3) Bewerbungen zur Ausrichtung von offiziellen Meisterschaften der DBJ (vgl. Tz VI.) sind bis spätestens 15.08. an den zuständigen Jugendsportwart zu richten.
- (4) Bewerbungen zur Ausrichtung von offiziellen internationalen Meisterschaften sind rechtzeitig an den Vorsitzenden der DBJ zu richten.

III. SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Die Landesverbände melden ihre Teilnehmer an den offiziellen Meisterschaften der DBJ zu den im Terminplan vorgeschriebenen Meldeschlussterminen unter Angabe von
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift und Telefon
 - c) Geburtsdatum
 - d) Verein
 - e) höchstes Break im abgelaufenen oder laufenden Spieljahr.





- (2) Die zuständigen Landesjugendwarte sind für die Einhaltung der JUSPO S im Landesverband verantwortlich und bestätigen mit ihrer Meldung die Richtigkeit der Spielberechtigung Vertreter ihres Landesverbandes.
- (3) Bei allen Meisterschaften der DBJ wird auf die obligatorische Vorlage des Spielerpasses verzichtet. Auf Verlangen der Turnierleitung hat ein Spieler seine Identität in geeigneter Form nachzuweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, handschriftliche Erklärung, etc..).

IV. VERHALTEN UND SPIELERKLEIDUNG VON TURNIERTEILNEHMERN

- (1) Für alle DBJ Zugehörigen gilt im Umgang untereinander der Grundsatz "Fair geht vor".
- (2) Für Turnierteilnehmer und Schiedsrichter gilt über die Bestimmungen des JOSchG hinaus während der Turnierpartie Alkohol- und Rauchverbot.
- (3) Turnierteilnehmer, die unter dem Einfluß von Drogen oder sonstiger Dopingmittel stehen, sind vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (4) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht an Geldpreis Turnieren teilnehmen. Jugendliche ab 14 Jahren dürfen nur dann an Geldpreis Turnieren teilnehmen, wenn evtl. Preisgelder ausschließlich von Vertretern des zuständigen Landesverbandes oder Vereins entgegengenommen werden. Die Preisgelder sind mündelsicher zu verwalten und den Jugendlichen mit 18 Jahren auszuhändigen.
- (5) DBJ-Zugehörige treten bei allen offiziellen Meisterschaften in ihrer Spielkleidung nach den Bestimmungen der DBU an, bei Auswahlspielen in der entsprechenden Spielkleidung der DBJ oder ihrer Landesverbände. Schwarze Jeans oder Cordhosen bleiben unbeanstandet.

V. ALTERSKLASSEN

- (1) Einzelmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:
 - a) Jugend bis 19 Jahre (U19)
 - b) Junioren bis 21 Jahre (U21)

In der Altersklasse Junioren sind alle Spieler bis 21 Jahre teilnahmeberechtigt, wobei jeder Landesverband pro Altersklasse zwei Spieler melden kann. Der Landesverband des Vorjahressiegers darf einen zusätzlichen Spieler melden. Der gastgebende Verband kann bis zu zwei freie Plätze auffüllen oder Wildcards vergeben.

- (2) Stichtag für die Berechnung der Zugehörigkeit zur Altersklasse ist der 01.01. des laufenden Jahres (d.h. wer am 01.01. noch nicht 19 Jahre alt ist, spielt in dem Jahr noch U19).
- (3) Jugendliche dürfen grundsätzlich an allen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften im Erwachsenenbereich teilnehmen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Bestimmungen des JOSchG zu beachten.



2.6.4

VI. JUGEND SPORTPROGRAMM SNOOKER

6.1 EINZELMEISTERSCHAFTEN ÜBERSICHT

Jugend U19 Junioren U21

Ausspielziele werden je nach Turnierstätte (Anzahl der Tische) und Teilnehmerzahl festgelegt. Näheres regelt die Ausschreibung.

6.2 EINZELMEISTERSCHAFTEN - ERGÄNZUNGEN

- (1) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Deutschen Jugendmeisterschaften (DJM) haben alle DBJ Zugehörigen erbracht, die im gleichen Spieljahr an ordnungsgemäß durchgeführten Landesjugendmeisterschaften (LJM) der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben.
- (2) Je nach Anzahl der teilnehmenden Landesverbände und verfügbaren Tische legt der verantwortliche Jugendsportwart den Austragungsmodus fest.

VII. INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN, LÄNDERKÄMPFE, DBJ-MASSNAHMEN

- (1) Der Vorstand plant jährlich Termin und Kosten von internationalen Meisterschaften, Länderkämpfen und sonstigen sportlichen DBJ Maßnahmen und benennt den Verantwortlichen.
- (2) Internationale Meisterschaften sind durch die Bestimmungen der EBSA und IBSF geregelt.
- (3) Bei allen sportlichen DBJ Maßnahmen nominiert der Vorstand die Teilnehmer auf Vorschlag des Bundesjugendsportwart Snooker. Dabei sind die aktuellen Deutschen Jugendmeister an allen weiterführenden internationalen Meisterschaften vorrangig teilnahmeberechtigt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Fassung der JUSPO-S wurde vom Jugendtag der DBJ verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.